

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 90. Sitzung (28.06.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Juni 1912.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Abtretung des
Rheinangebiets an die Stadt Mannheim und von
Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde
Sedenheim

(Drucksache Nr. 65)

und der

einschlägigen Petition.

Erstattet von dem Abgeordneten Dietrich.

Über die Notwendigkeit der von der Regierung vorgeschlagenen Abtrennung des Rheinangebiets von der Gemeinde Sedenheim und der Angliederung der Rheinau an die Stadt Mannheim war die Kommission einig. Die Gründe für diese Haltung sind nachstehend kurz zusammengefaßt:

Der Nebenort Rheinau mit seinen großen Hafens- und zahlreichen Industrieanlagen und Geschäftshäusern, mit seiner industriellen und Arbeiterbevölkerung steht im schärfsten wirtschaftlichen Gegensatz zu dem Hauptort Sedenheim, in dem noch der Stamm der alteingesessenen Bevölkerung in der Landwirtschaft seine Ernährung findet. Die Vertretung des Hauptorts lag infolgedessen im steten Kampf mit der Vertretung des Nebenorts, weil jene in erster Reihe auf die Interessen des Dorfes Sedenheim Rücksicht nahm, während die aus Rheinau stammenden

den Mitglieder der Gemeindefollegien sich über Zurücksetzung und Vernachlässigung ihres Ortsteils um so mehr beklagten, als sie darauf hinweisen konnten, daß sie weit mehr zu den Gemeindelasten beitrugen als Sedenheim.

Wirtschaftlich gehört der Rheinauhafen und die Rheinauindustrie zu Mannheim. Mit dieser Stadt, in der die Industrien und Geschäftshäuser der Rheinau ihre Bank- und Geschäftsbeziehungen haben, in möglichst enge Verbindung zu treten, war ein selbstverständliches, aber bisher unerfülltes Bestreben der Beteiligten, das gleich in den ersten Jahren nach Gründung der Rheinau auf die Einverleibung in Mannheim hinauslief. Sodann ist ein Gemeinwesen von der Bedeutung Mannheims viel mehr geeignet als eine Landgemeinde, die großen Aufgaben, welche dem Rheinaugebiet bevorstehen, insbesondere den dringend erwünschten Anschluß an die Straßenbahn und den Ausbau der Kanalisation durchzuführen. Schließlich darf es als gänzlich unhaltbar bezeichnet werden, daß, wie es jetzt der Fall ist, ein Teil des geschlossenen Industrie- und Hafengebiets der Rheinau seit der Eingemeindung Neckarans zu Mannheim gehört, während der Rest in der Gemarkung Sedenheim liegt.

Eine Anzahl Schwierigkeiten ergab sich aber daraus, daß nicht eine ganze Gemeinde einverleibt wird, sondern daß nur ein Teil von einer im übrigen bestehenbleibenden Gemeinde abgetrennt und einer andern zugeschlagen wird, und ferner daraus, daß vorliegendensfalls eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden über die Abtretung der Rheinau fehlt. Nur Mannheim hat den von der Regierung vorgeschlagenen Vereinbarungen zugestimmt, Sedenheim hat sie abgelehnt.

I.

Daß die öffentlichen Zwecken dienenden, in dem abzutrennenden Gemarkungsteil gelegenen Grundstücke und Gebäude wie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Straßen und Wege mit der Abtretung der einverleibenden Gemeinde zu Eigentum überwiesen werden und rechtlich überwiesen werden können, bedarf keiner Begründung. Nach § 3 des Gesetzentwurfs sollen aber auch die in dem abzutrennenden Teil gelegenen privatwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Gemeinde Seden-

heim, mit Ausnahme der im Gewann Mallau gelegenen, die Seckenheim verbleiben, in das Eigentum der Stadt Mannheim übergehen.

Die prinzipielle Frage, ob eine solche Eigentumsüberweisung anlässlich der Abtrennung eines Gemarkungsteils von einer Gemeinde ohne Zustimmung der Beteiligten im Wege der Landesgesetzgebung zulässig ist, bejahte nach eingehenden Darlegungen der Regierung die Mehrheit Ihrer Kommission. Die Regierung berief sich für die Zulässigkeit der Maßnahme auf Artikel 109 des Einführungsgesetzes zum V. G. B., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung des Eigentums unberührt bleiben. Sie verwies auf den Fall der Neubildung einer Gemeinde und legte dar, daß bei einem solchen Vorgang eine Ausstattung der neu zu bildenden Gemeinde nicht nur mit dem, was sie für Gemeindegzwecke unmittelbar braucht, z. B. mit Wegen, Schulhäusern usw., nötig und geboten sei, sondern daß man ihr auch, soweit möglich, für sonstige Gemeindegzwecke, beispielsweise zur Lösung sozialer Aufgaben, den erforderlichen Besitz gewähren müsse. Selbst wenn das Eigentum an Grundstücken von der Gemeinde privatwirtschaftlich genutzt wird, so sei dieses Eigentum doch anders zu betrachten als das Eigentum von Privatleuten, weil seine Erträge immerhin der Gemeinde und der Gesamtheit dienen.

Von einer Seite wurde der Standpunkt der Regierung mit der Begründung bekämpft, daß wohl eine Ausstattung mit den für öffentliche Zwecke bestimmten Grundstücken und Gebäuden notwendig sei, nicht aber mit privatwirtschaftlich nutzbarem Gelände. Es sei überhaupt fraglich, ob ein Gemarkungsteil abgetrennt, noch mehr, ob eine Entschädigung, wie sie Seckenheim erhalten solle, durch Gesetz festgelegt werden könne. Nach § 3 Ziffer 10 des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes erkenne über Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestande von Gemeinden hinsichtlich der Teilung und Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und der Entschädigung wegen etwaiger Umlageverluste entstehen, der Verwaltungsgerichtshof. Die Regierung hielt entgegen, daß es wohl vorkommen könne, daß mit Rücksicht auf die Höhe des Steuerkapitals des abzutrennenden Gemarkungsteils dieser unter Umständen ohne Zuweisung von privatwirtschaftlich genutztem Gelände auskommen würde. Allein dieser Gesichtspunkt sei nicht ausschließlich maßgebend, vielmehr entscheide vorliegendenfalls, daß ein ganzer Ortsteil, ausgestattet mit der Eigenschaft als Nebenort, weggenommen wird. In sol-

chen Fällen habe eine Auseinanderlegung zwischen der verbleibenden Gemeinde und dem abzutrennenden Nebenort bezw. der Stadt Mannheim, dem der Nebenort zugeschlagen wird, stattzufinden. Die neue Gemeinde übernehme nicht nur Rechte, sondern auch Lasten, und deswegen habe sie auch einen Anteil an dem zur Deckung der Lasten vorhandenen Privatvermögen zu beanspruchen. Die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 Verwaltungsrechtspflegegesetzes hat, wie von verschiedenen Seiten ausgeführt wurde, nur den Fall im Auge, daß Gemarkungsveränderungen durch Verwaltungsentscheidung erfolgen, nicht dagegen, wie offensichtlich, den hier vorliegenden Fall der Veränderung durch Gesetz.

Nachdem noch auf die Motive zu Art. 109 V. G. B. verwiesen worden war (vergl. Planck, Kommentar zum V. G. B., 1. Auflage, Band 6, S. 197, und Haidlen, Kommentar zum V. G. B., Band 4, S. 514), wonach der Vorbehalt des § 109 in weitestem Sinne auszulegen und jede im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung darunter zu verstehen ist, schloß sich die Kommission dem Standpunkt der Regierung an, der auch der preussischen Praxis entspricht (vergl. Urteil, Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen, Num. 9c und 12 Abs. 1 zu § 2 der St. O.).

II.

Der § 6 des Gesetzesentwurfs gewährt der Gemeinde Seckenheim zur Befriedigung für alle aus der Abtretung der Rheinau herzuleitenden Ansprüche eine bare, am Tag der Gemarkungsänderung fällige Entschädigung von 150 000 Mk. Die Art der Berechnung dieser Entschädigung ergibt sich zum Teil aus der Regierungsbegründung; zusammenfassend ist sie aber enthalten in der als Anlage angedruckten Regierungserklärung vom 24. Juni 1912. Der Hauptgesichtspunkt in der Berechnung der Entschädigung ist nun, daß sämtliches der Almendaukung unterliegende Acker- und Wiesenland im Maß von 125,73 ha und der gesamte bei Seckenheim verbleibende Wald, weil er mit Holzgaben belastet ist, von vornherein ausscheidet. Nur das der freien Verfügung der Gemeinde unterliegende Acker- und Wiesenland im Maß von 125,73 ha und der in dem abzutretenden Gemarkungsteil liegende, ursprünglich 115 ha betragende, im Laufe der Verhandlungen auf etwa 102 ha reduzierte Wald soll zwischen der Gemeinde Seckenheim und der Stadt Mannheim im selben Verhältnis geteilt werden, in dem der Umfang

des zur Abtretung kommenden Gebietes zu der Sedenheim verbleibenden Gemarkung steht. Nun bekommt Rheinau bezw. Mannheim ca. 114 ha und damit etwa 34 ha zu viel. Der Wert dieses Gebietes ist bei der Berechnung der Entschädigung mit 75 Pfg. angenommen. Dieser Betrag schien mehreren Mitgliedern der Kommission nicht genügend. Sie verwiesen darauf, daß doch ein Teil für Bauzwecke verwendet werden könne, und daß in der Gemarkung Rheinau schon wesentlich höhere Preise in ähnlicher Lage bezahlt worden seien. Mit 1,50 Mk. pro Quadratmeter, wie es die Gemeinde Sedenheim verlange, seien die Grundstücke nicht zu hoch bewertet. Außerdem sei mit einer wesentlichen Preissteigerung infolge der Einverleibung zu rechnen und zu berücksichtigen, daß, wenn man gegen den Willen einer Gemeinde ihr einen wertvollen Gemarkungsteil wegnehme, man verpflichtet sei, die Entschädigung reichlich zu bemessen. Die Regierung hielt dem gegenüber, daß in dem Gebiet, in dem die an Mannheim kommenden Gemeindegundstücke liegen, nur Preise von 40 bis 70 Pfg. in den letzten Jahren bezahlt worden seien, daß Aussichten auf Steigerung der Geländewerte unberücksichtigt bleiben müßten, und endlich, daß gerade in dem Teil, in dem die wertvollsten Sedenheimer Gemeindegundstücke liegen, in der Mallau, das Eigentum daran Sedenheim verbleibe. Aus der Kommission wurde namentlich betont, daß der größte Teil des Waldes von Mannheim dazu bestimmt sei, eine Erholungsstätte für die zahlreichen Arbeiter der Rheinau zu werden, daß also die Stadt keinen Nutzen, sondern nur Lasten davon haben werde. Ferner ist zu beachten, daß infolge der Ausscheidung des almbelasteten Waldes und Feldes aus der Berechnung Sedenheim den bei weitem größten Teil, etwa $\frac{2}{3}$ seines Besitzes, behält und damit die Möglichkeit hat, bei günstiger Entwicklung der Gemeinde aus diesem Besitz große Werte zu schaffen. Aus diesen Erwägungen heraus billigte die Mehrheit der Kommission die Annahme der Regierung, daß ein Preis von 75 Pfg. pro Quadratmeter angemessen sei.

Hervorzuheben ist nur noch, daß bei der Berechnung der Entschädigung auch zu berücksichtigen war, daß der abzutretende Nebenortsteil Anspruch hatte auf einen Teil des Sedenheimer Kapitalvermögens und daß umgekehrt die Gemeinde Sedenheim Anspruch hatte auf Entschädigung für den Umlageverlust, den sie dadurch erleidet, daß sie Gebietsteile, die über den Umfang des bisherigen Nebenortes Rheinau hinausgehen, abtreten muß. An dem letzteren Betrag sind abzuziehen die Um-

lageerträge, die Sedenheim durch Überlassung des Klopffenheimer Feldes gewinnt. Im übrigen kann auf die Darlegungen der Regierung verwiesen werden.

Nun wurde aber noch die Frage aufgeworfen, ob denn Sedenheim nicht dafür schadlos zu halten sei, daß es durch die Abtretung der Rheinau fast $\frac{2}{3}$ seines Steuerkapitals verliert. Es behält 33,3 Millionen Steuerkapital und verliert 58,7 Millionen Mark. Die Umlagen werden hierdurch in Sedenheim eine Steigerung erfahren in Höhe von 6 Pfg. nach Angabe der Regierung, nach Angabe der Gemeinde Sedenheim aber von 9 Pfg. Wenn man den Voranschlag der Gemeinde Sedenheim durchgeht, so liegt es nahe, die letztere Ansicht für die richtige zu halten. Bei näherem Zusehen dürfte aber die Berechnung der Regierung doch den Tatsachen entsprechen aus zwei Gründen. Durch die 150 000 Mk. Barzahlung der Stadt Mannheim erhält Sedenheim, das Kapital zu 4% verzinst gerechnet, eine jährliche Rente von 6000 Mk., was nahezu 2 Umlagepfennigen entspricht. Sodann wurden im Laufe der Jahre von der Gemeinde Sedenheim für Schulhausbauten und ähnliche Unternehmungen beträchtliche Grundstockmittel verbraucht, die dem Grundstock allmählich wieder zuzuführen sind. Insofern diese Grundstockmittel in der Rheinau Verwendung fanden, wird ihre Ergänzungsquote aus dem Sedenheimer Voranschlag künftig verschwinden. Dadurch wird Sedenheim nach der Erklärung der Regierung nochmals ca. 6000 Mk. gleich 2 Pfg. Umlage ersparen. Durchschlagend aber war für die Mehrheit der Kommission der Gesichtspunkt, daß die Sedenheimer Steuerverhältnisse doch nur deswegen so günstig sind, weil Sedenheim dringliche Aufgaben in der Rheinau bislang nicht gelöst hat. Allein die Kosten der Kanalisation werden sich inhaltlich der Akten auf 300—450 000 Mk. belaufen, zu deren Verzinsung und Amortisation noch 10 000 Mk. Betriebskosten kommen. Die Stadt Mannheim rechnet, wie in der Kommission vorgetragen wurde, damit, daß sie im ersten Jahre infolge der von ihr vorzunehmenden außerordentlichen Arbeiten ca. 80 000 Mk., im vierten Jahre wesentlich über 200 000 Mk. den Einnahmen aus der Rheinau zulegen muß. Wenn diese Berechnung auch offensichtlich reichlich hoch ist, so gibt sie doch nicht nur dem vorerwähnten Gedanken, sondern auch der Notwendigkeit der Einverleibung eine bemerkenswerte Unterlage.

III.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich die Widerlegung der den Mitgliedern der Kammer im Abdruck behändigten Petition der Gemeinde Sedenheim. Soweit diese Petition rechtliche Ausführungen enthält, geht sie von durchaus falschen Anschauungen aus. Die Lostrennung der Rheinau erfolgt durch ein Landesgesetz und die Landesgesetzgebung ist nur beschränkt durch die Reichsgesetzgebung und durch die Verfassung. Inwiefern der angezogene Artikel 13 der Verfassung entgegen stehen soll, ist ebenjowenig ersichtlich als der Nachweis möglich ist, daß irgend ein Reichsgesetz sich mit der Frage der Abtrennung von Gemarkungsteilen beschäftigt. Die Ansicht, daß auch die Entschädigung nicht durch Gesetz festgesetzt werden kann, erledigt sich durch die gleichen Erwägungen. Die Petition geht indessen der Hauptsache nach nur darauf hinaus, eine Erhöhung der Sedenheim zugesprochenen Entschädigung zu erlangen; denn im Eingang wird ausgesprochen, daß Sedenheim prinzipiell nicht gegen eine berechnete Erweiterung der Stadt Mannheim sei.

Wegen der Höhe der Entschädigung siehe oben zu II.

IV.

Die dem Gesetzentwurf angeschlossenen, von der Regierung vorge schlagenen und von Mannheim anerkannten Vereinbarungen sind, auch soweit nicht in das Gesetz aufgenommen, bindend und nach der auch von der Kommission gebilligten Auffassung der Regierung nötigenfalls zwangsweise durchführbar. Sie sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die die Gemeinde Mannheim anlässlich der Einverleibung der Rheinau übernimmt.

Hiernach kam die Kommission zu den nachstehenden Beschlüssen. — Soweit zu den einzelnen Paragraphen nichts bemerkt ist, wurden sie einstimmig angenommen.

Zu § 1.

In § 1 Ziffer 1b fehlt hinter der Aufführung des Gewanns „im vorderen Riemen“ das Gewann „Niem“. Dieses Wort ist einzusetzen.

In Ziffer 1c heißt die Schluszziffer richtig statt 63,253 ha 63,9253 ha.

Im übrigen wurde der Paragraph unverändert angenommen.

Zu § 3.

Dieser Paragraph wurde mit allen bei einer Stimme Enthaltung angenommen.

Zu § 4.

Die Bestimmungen dieses und des nächsten Paragraphen sind nicht von besonderer Bedeutung, weil im Nebenort und künftigen Stadtteil Rheinau nur 23 Ortsbürger der Gemeinde Sedenheim wohnen, von denen 13 Bürgermühen beziehen, während in ganz Sedenheim von 832 Ortsbürgern und 162 Bürgerwitwen 533 in die Nutzung eingerückt sind.

Zu § 5.

Die Geldrente entspricht dem tatsächlichen Geldwert des Bürgermügens, der für das Einrücken berechnete Zeitpunkt dem gegenwärtigen Zustand.

§ 6.

Hierzu lag ein Antrag vor, die Entschädigung auf 380 000 M. festzusetzen. Dieser Antrag wurde aus den oben dargelegten Gründen mit 8 gegen 6 Stimmen verworfen und sodann die Vorlage der Regierung angenommen.

§ 7.

Hierzu wurde beantragt, einzuschalten als Absatz 3:

„Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses der Gemeinde Sedenheim wird bis zum 1. Januar 1913 verlängert.“

Zur Begründung ist zu sagen: Nach Mitteilung des Bezirksamts Mannheim haben die Bürgerausschuwahlen von Sedenheim und Rheinau und die Gemeinderatswahlen im Laufe des Monats August und September dieses Jahres stattzufinden. Finden diese Wahlen in der Tat statt, so würde die Wirksamkeit der aus ihnen hervorgegangenen Bürgerausschuß- und Gemeinderatsmitglieder der Rheinau auf die Zeit bis Ende des Jahres beschränkt sein. In Sedenheim dagegen müßte anfangs des kommenden Jahres mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse gleichwohl eine neue Bürgerausschuß- und Gemeinderatswahl vorgenommen werden. Es empfiehlt sich deswegen, die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder der Gemeindefollegien bis 1. Januar 1913 zu verlängern.

Schlussantrag:

Die Kommission beantragt dem-
gemäß:

den Gesetzentwurf mit folgenden
Änderungen anzunehmen:

1. in § 1 Abs. 1 Ziff. 1b ist hinter den
Worten „Im vorderen Riemen“ das
Wort „Riemen“ einzusetzen,
in § 1 Abs. 1 Ziff. 1c die Schlusszahl
in „63,9253“ umzuändern;

2. dem § 7 als 3. Absatz anzufügen:

„Die Amtsdauer der derzeitigen
Mitglieder des Gemeinderats und
des Bürgerausschusses der Ge-
meinde Seddenheim wird bis zum
1. Januar 1913 verlängert“;

3. die Petition der Gemeinde Sedden-
heim durch die Annahme des Geset-
zentwurfs für erledigt zu erklären.

Anlage.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 24. Juni 1912.

An die Kommission für Justiz und Verwaltung der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Eingemeindung des Orts Rheinau der Gemeinde
Sedenheim in die Stadt Mannheim betr.

Die Berechnung der Entschädigung, welche die Stadt Mannheim an die Gemeinde Sedenheim entrichten soll, wurde auf folgender Grundlage getroffen:

Nach dem Vorschlag der Regierung waren von der Gemarkung Sedenheim im Umfang von 2487,9 ha abzutrennen und mit Mannheim zu vereinigen: der Nebenort Rheinau im Flächenmaß von 658,3 ha außerdem der Gemarkungsteil zwischen der östlichen Rheingrenze und der Mannheim-Heidelberger

Bahnlinie im Umfang von 229,1 ha
ferner die Mallau im Umfang von 63,9 ha
zusammen 951,3 ha

Dagegen hatte Mannheim an Sedenheim abzutreten im Kloppenheimer Feld 103,6 ha

Sonach sollten an Mannheim kommen 847,7 ha = 34,2 % } der bisherigen Gemarkungs-
und bei Sedenheim verbleiben . . 1640,2 ha = 65,8 % } gröÙe Sedenheim

Nach diesem Maßstab von 34,2 % und 65,8 %, an dessen Stelle der einfacheren Berechnung halber das Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln gesetzt wurde, erfolgte sodann auch die Teilung des Grundbesitzes und des Kapitalvermögens der Gemeinde Sedenheim zwischen dem abzutretenden Gemarkungsteil Rheinau und der verbleibenden Gemeinde Sedenheim; an diesem Maßstab wurde auch in der Folge festgehalten, als sich in Folge der weiteren Zugeständnisse der Stadt Mannheim (Überlassung weiterer Gemarkungsteile im Kloppenheimer Feld, Verzicht auf die Gewanne „Brunnenstücker“ usw. Begründung zum Gesekentwurf Seite 25) die Verhältniszahlen um ein geringes verschoben. Der Verteilung wurde indessen nur derjenige Teil des Sedenheimer Gemeindeguts unterworfen, welcher der Almendnutzung nicht unterliegt, und vom Wald nur der in das Abtretungsgebiet fallende Rheinauer Wald, der mit seiner Zuteilung zu Mannheim für die Holznutzung ohnedies nicht mehr in Betracht kommen konnte. Der gesamte Grundstücksbesitz Sedenheims beläuft sich auf 791,77 ha; darunter befinden sich 143,20 ha Almendgut und 522,84 ha Wald. Sonach kamen für die Verteilung nur in Frage 125,73 ha andere Grundstücke und 115 ha Wald, zusammen 240,73 ha Gemeindegut, während zu Gunsten Sedenheims von vornherein 143,20 ha Almendgut und 407,84 ha Wald von der Verteilung ausgeschlossen blieben. Die 115 ha Wald in das zu verteilende Gelände einzubeziehen war deshalb gerechtfertigt, weil von dem östlich der Hauptbahn gelegenen Sedenheimer Wald 26,48 ha mit Holzgenuß überhaupt nicht belastet sind, und ferner als Gegenleistung dafür geboten, daß die Stadt Mannheim die lebenslängliche Schadloshaltung der in Rheinau ansässigen Gemeindeglieder und Bürgerwitwen für den entgangenen, teilweise recht beträchtlichen Holz- und Almendgenuß übernehmen mußte.

Bei einer Verteilung der 240,73 ha Gemeindegut nach dem oben angegebenen Verhältnis hätte Rheinau 80,24 ha, Sedenheim 160,49 ha anzusprechen gehabt. Da jedoch in dem an Mannheim abzutretenden Rheinaugebiet sich 127,4 ha Gemeindegelände befindet, bekam die Stadt Mannheim 47,2 ha mehr als sie anzusprechen hatte; für diesen Betrag war somit an die Gemeinde Sedenheim von ihr Entschädigung zu leisten.

Bei Bemessung der für das Quadratmeter zu leistenden Entschädigung war zunächst zu berücksichtigen, daß das an Mannheim über seinen Anspruch hinaus zuzuteilende Gelände aus den im Nord- und Südosten des Rheinaugebiets gelegenen Waldparzellen und aus Acker- und Abhubgelände, somit aus Grundstücken besteht, die vom eigentlichen Baugebiet noch ziemlich entfernt sind. Nach den der Berechnung des Geländepreises zu Grunde gelegten Verläufen in den Jahren 1908—1910 wurden für das Quadratmeter Privatgelände in jener Gegend Kaufpreise von 40 bis 60 und 70 Pfennig erzielt. Es wurde der Entschädigungsberechnung deshalb zunächst ein Durchschnittspreis von 60 Pfennig zu Grunde gelegt, dieser Betrag aber dann, um allen billigen Anforderungen zu genügen, auf 75 Pfennig für das Quadratmeter erhöht. Dieser Betrag erschien auch aus dem weiteren Grunde als entsprechend, weil es sich vorliegendenfalls nicht um einen Kauf, sondern um eine Auseinandersetzung zweier Gemarkungsteile handelt und weil die Stadt Mannheim beabsichtigt, jenen Teil der Rheinau, insbesondere das Waldgelände, als Erholungsstätte, somit zu öffentlichen Zwecken, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Unter Zugrundelegung des eben erwähnten Satzes gelangte man zu einer Entschädigungssumme von 354 000 M. Im selben Verhältnis wie die unbelasteten Gemeindegrundstücke war aber auch das Kapitalvermögen der Gemeinde, das sich nach dem Voranschlag für 1911 auf 365 630 M. belief, unter Rheinau und Sedenheim zu teilen. Die hierbei auf Rheinau entfallenden 121 877 M. waren mit der Schuld aus der Geländeteilung aufzurechnen, sodaß Sedenheim noch 232 123 M. zu fordern hatte.

Abgesehen hiervon sollte Sedenheim aber noch schadlos gehalten werden für den Verlust an Steuerwerten in dem über den Umfang des bisherigen Nebenorts abzutretenden Gebiet und in der Mallau. Diese Steuerwerte betragen zusammen 836 595 M., an welchen die Steuerwerte des von Mannheim abzutretenden, 103 ha umfassenden Teiles des Kloppenheimer Feldes mit 584 920 M. in Abzug zu bringen waren. Sonach war der Umlageausfall aus einem Steuerwert von 251 655 M. zu vergüten. Der Ausfall beträgt bei einem Umlagefuß von 30 Pfg., wie er in Sedenheim zur Erhebung kommt, 753 M. Ein durch Vervielfachung mit 25 berechnetes Ablösungskapital ergab den Betrag von 18 875 M. Bei Hinzurechnung dieses Kapitals zu dem vorhin ermittelten Entschädigungsbetrag ergab sich sodann die von Mannheim zu entrichtende Gesamtentschädigungssumme von 250 998 M., die auf 250 000 M. abgerundet wurde.

Dieser Betrag erfuhr, wie in der Regierungsbegründung S. 25 dargelegt ist, eine Minderung um 100 000 M., als Mannheim u. a. auf die Abtretung von 13,61 ha gemeindeeigenen Waldes verzichtete. Für diese 13,61 ha wurde der Betrag von 75 Pfg. für das qm = 102 075 M., nach unten abgerundet 100 000 M., an der Entschädigung in Abzug gebracht.

Die so berechnete Entschädigungssumme von 150 000 M. wurde aufrecht erhalten, obwohl die Stadt Mannheim in der Folge einen weiteren Teil des Kloppenheimer Feldes (46 ha Ackerfeld mit einem Steueranschlag von 272 298 M.) an die Gemarkung Sedenheim abtrat und obwohl die Gemarkungsteile „Rotloch“, „Brunnenstück“ und Teile „bei der Holderpitig“ (33 ha, davon 13 ha Gemeindegut und 20 ha Privatgelände, letzteres mit einem Steueranschlag von 51 769 M.) nachträglich bei der Gemarkung Sedenheim belassen wurden.

Wir beehren uns aber auch hier darauf hinzuweisen, daß, wie dies in der Regierungsbegründung S. 25 und 26 bereits ausgeführt ist, die Stadt Mannheim die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für das Gelände nicht als gegeben erachtet und ebenso die Grundlagen des Teilungsverfahrens und den angenommenen Einheitspreis als berechtigt nicht anerkannt hat.

In Berücksichtigung dieser Tatsachen und Erwägungen ist denn auch die Entschädigungssumme, wie sie im Gesekentwurf angefordert wurde, vom Gesetz nicht sowohl als eine Vergütung für das abgetretene Gelände und den Verlust an Steuerwerten gedacht, sondern als eine Bauschsumme, welche bestimmt ist, die Gemeinde Sedenheim für etwaige aus der Abtretung sich ergebende und nach Sachlage nicht ohne weiteres von ihr hinzunehmende oder durch andere Vorteile ausgeglichene Nachteile schadlos zu halten (vergl. die Regierungsbegründung zu § 26 S. 25 ff.).